



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Satzung  
der Universität Bayreuth  
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen  
(Studienbeitragssatzung)**

**Vom 15. Januar 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/44), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2008 (AB UBT 2008/94) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b) wird gestrichen.  
Die Buchst. c) und d) werden zu den Buchst. b) und c).

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

b) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „für Lehre und Studium“ durch das Wort „Studienbeiträge“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Studienbeitrag wird auf Antrag unter Angabe einer gültigen Bankverbindung Studierenden für das jeweils aktuelle Semester erstattet, wenn

1. Beitragsfreiheit nach § 6 vorliegt oder
2. erfolgreich ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 7 gestellt wurde oder
3. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation vor Beginn des Semesters, für welches der Beitrag entrichtet wurde, erfolgt oder
4. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation binnen eines Monats nach Semesterbeginn erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Begründung durch die Studierenden bedarf, oder
5. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn erfolgt, sofern der Studierende an einer anderen Hochschule in einen dort zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen und immatrikuliert wird.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. Januar 2009, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 15. Januar 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2009.